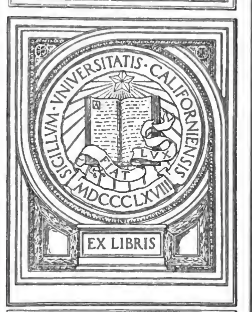

SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

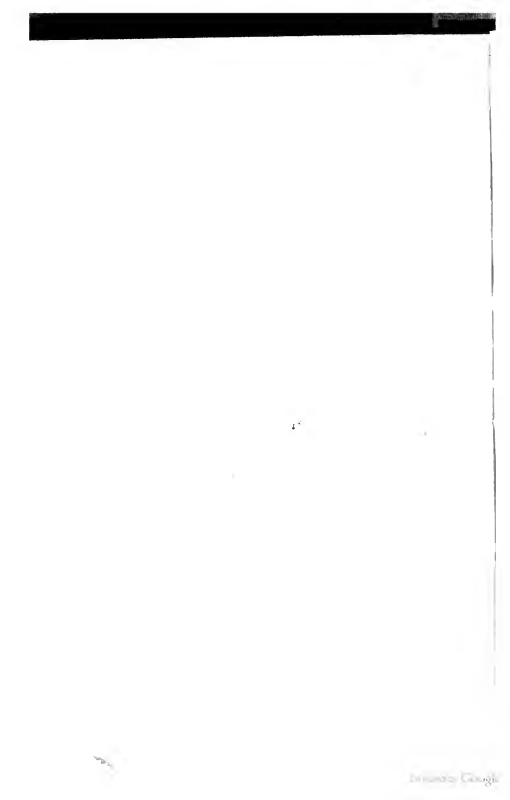
Einundzwanzigster Band.

Mit 2 Karten.



Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1891.

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:
Bibliothekar Dr. August Wetzel in Kiel.



Johann Rist's

geschäftliches Treiben als gekrönter Poet und kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf.

Von

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Detlefsen
in Glückstadt.

Im Programm des Gymnasiums zu Burg bei Magdeburg vom Jahre 1866 veröffentlichte der Direktor O. Frick eine im Anfang zwar verstümmelte Urkunde, durch die der Dichter Johann Rist, Pastor in Wedel, in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf dem Rektor der Domschule zu Havelberg Georg Strube am 20. April 1665 die Würde eines kaiserlichen gekrönten Poeten verlieh. Ihr angefügt sind zwei auf die Verleihung der Urkunde bezügliche Briefe Rist's an den Bürger und Handelsmann Johannes Becker in Havelberg. Vorauf geschickt hat Frick nur einige Worte über die Persönlichkeit Rist's. J. Dräseke führte im Wandsbeker Gymnasialprogramm von 1890 diese Untersuchung weiter; wenn er seiner Arbeit aber den Titel „Johann Rist als Kaiserlicher Hof- und Pfalzgraf" giebt, so entspricht das nicht ganz dem Inhalt; denn neuen auf Rist bezüglichen Stoff hat er nicht beigebracht, sondern sich im Wesentlichen mit der Person des zum Dichter gekrönten Georg Strube beschäftigt, dessen Andenken er aus einer Anzahl vergessener lateinischer Dichtungen wieder aufgefrischt hat.

Ein glücklicher Fund hat es mir möglich gemacht, einen tieferen Blick in die vielseitige geschäftliche Thätigkeit zu thun, mit der Rist seine, ihm vom Kaiser Ferdinand III. verliehene Stellung als Pfalz- und Hofgraf auszubeuten verstand. Im Besitz der Familie des verstorbenen Rendanten der städtischen Spar- und Leihkasse zu Elmshorn, Herrn E. A. Pape, befindet sich ein von Johann Rist im Jahre 1656 ausgestellter, in ununterbrochener Folge vom Vater auf den

Sohn vererbter Wappenbrief der Familie Pape[1]). Er besteht aus 6 Pergamentblättern in Quart, zu denen 3 weitere und zu Anfang eins, am Schluß zwei Papierblätter gleich von Anfang an hinzugefügt sind. Zwischen den pergamentenen und papiernen sind später 6 andere Papierblätter eingeschoben. Das Ganze ist in einem alten, gleichzeitigen Saffianband mit vergoldeten Randleisten und in der Mitte der Deckel mit eingepreßten Goldblumen versehen.[2])

Das Wappendiplom lautet folgendermaßen:

Ich[3]) Johannes Rist, Prediger des Heiligen Göttlichen Wohrtes zu Wedel an der Elbe, Römischer Kaiserlicher Maiestät Pfaltz- und Hoff Grafe, auch von deroselben Kaiserlichem Hofe aus Edelgekröhnter Poet, bekenne hiemit und mache kund und offenbahr Jedermänniglich,

Demnach der Allerdurchlaüchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Fürst und Herr, Herr FERDINAND DER DRITTE dieses Namens, Erwehleter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, In Germanien, Zu Hungarien. Böhaim, Dalmatien, Kroatien und Schlavonien König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundien, Brabant, Steier, Kärnten, Krain, Lützenburg, Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heiligen Römischenn Reiches zu Burgau, Mähren, Ober- und Niederlausnitz, Gefürsteter Graf[4]) zu Habsburg, Tyrol, Pfiert, Ky-

[1]) Einen gleichartigen Wappenbrief hatte der Kremper Pastor und Conrector Wilhelm Alardus im Jahre 1617 vom kaiserlichen Pfalzgrafen und brandenburgischen Historiographen Chr. Th. Schlosser empfangen; er ist in Lamp. Alardus Poema regium Davidis Hamb. 1659 abgedruckt; s. Moller, Cimbr. litt. 1, 4.

[2]) Sowohl der erste Brief an J. Becker als auch der Strube'sche und eine weiter unten anzuführende Urkunde beweisen, daß dies die Form war, in der Rist seine Diplome ausstellte.

[3]) Die Initialen, besonders die ersten, sind öfters schön gothisch verschnörkelt.

[4]) Mit diesem Wort beginnt die im Anfang verstümmelte Urkunde von 1665, die wörtlich aus der unsrigen zu ergänzen sein wird.

burg und Görtz, Landgraf im Elsas, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenon unnd Salins, et coet:

Mein allergnädigster Kaiser und Herr, auß Sonderbahren, beweglichen Uhrsachenn und hohen Kaiserlichen Gnaden, mit Wolbedachtem Muhte, guhtem zeitlichen Raht, eigener Bewegniße und rechtem wissen, auß Römischer Kaiserlicher Macht und vollenkommenheit, Mir Obenbenanten, unter anderen staatlichen Begnadigungen und anselnlichen Privilegien [1]), auch diese besondere Freiheit allergnädigst hat verliehen und mitgetheilet, daß Ich, aus Kaiserlicher Macht unnd Gewalt, Ehrlichen, Redlichen und wolverhaltenen Leuten, die Ich solcher Ehren würdig und dazu tüchtig achten werde, Sonderbahre Zeichen, Wapenn und klenodien, mit Schilden und verschlagenen Helmen geben, mittheilen und verleihen könne, solle und müge, alles mehreren Inhalts Ihrer Kaiserlichen Maiestät, Mir hierüber allergnädigst ertheileten Diplomatis und Freiheitbriefes, welches Anfang an disem Stükke also lautet:

Porro tibi saepe nominato IOHANNI RISTIO, liberam potestatem et facultatem damus, ut possis et valeas, honestis personis, illud â te petentibus, insignia seu arma concedere et elargiri idonea et convenientia qualitati personae, (quod ex tuo iudicio et arbitrio dependere volumus) eosdemque insignium et armorum capaces reddere, und so weiter, welches mit deme, so in mehrhochbesagtem Kaiserlichem Diplomate auf diese wohrte folget, in Teutscher Sprache ungefehr also lautet:

Ferner geben wir Dir offtbenanten IOHANNI RISTIO, auch diese besondere Macht und Freiheit, das du Ehrlichen, redlichen Personen, die Solches von dir begehren, Zeichen, Wappen und klenodien mittheilen, verleihen und geben mügest, die Sich nach Beschaffenheit der Personen zu denselben wol fügen und schikken (welches wir deinem eigenen Gefallen, Urtheil und Bescheidenheit wollen anheim gestellet haben) auch sölche Personen zu Wapen- und lehnsgenossen machest,

[1]) Solche zählt die Urkunde von 1665 auf.

und Ihnen Zeichen, Wapen und kleinohter, mit Schild und verschlossenem Helm gebest und verleihest, also und dergestalt:

Daß diselbe Personen, die du IOHANNES RIST, als unser Kaiserlicher Pfaltz- und Hoff Grafe mit Wapen, Schild und Helm, wie obstehet, würdest begaben, beides Sie, als auch Ihre Eheliche leibes Erben, und deroselben Erbens Erbenn, Mann und Weibes Personen, sölche für und für in Ewigkeit führen, auch sich deren zu allen und Jeden Ehrlichen, redlichen Sachen, Handlungen und Geschäfften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Stechen, Gefechtenn, Panieren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschafften, Begräbnissen, Gemählden, und das aller Ohrten und Enden, nach Ihren Ehren, Nohtturfften willen und Wolgefallen gebrauchen, auch alle und Jede Gnade, Freiheit, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, mit Ämtern und lehn. Geistlichen und Weltlichen. haben und tragen, mit anderen unsers und des Heiligen Römischen Reiches, auch unserer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Landen, Lehns- und alle andere Gerichte und Recht besitzen, urtheil zu schöpfen und Recht zu sprächen, auch des alles theilhaftig, würdig, empfänglich und dazu tauglich, schiklich und guht sein. Sich dessen alles in Geistlichen und Weltlichen Ständen und Sachen freuen, gebrauchen und geniessen sollen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich unverhindert, et coet:

Wen den auch nun, unter Anderen Ehrlichen und Wolbenanten Personen, von langer Zeit hero, Ich meinen Sinn unnd Gedanken gerichtet, auf den Ehrnvesten, Großachtbahren unnd kunsterfahrnen, Herren HINRICUM PAPEN, in dem löblichen Stättlein Altonahe Königlichen Denuemarkischen Gebiehts, für Hamburg ligend, Wolbestalten Organisten, wie auch kunstgeübetenn Schuelbienern, welcher nicht allein von Christlichen, Ehrlichen und wolbenahmten Elteren, in der Fürstlichen, Sachsischen Residentz Statt Ratzeburg ist gebohren, und zu aller Gottesfurcht und guhten Tugenden von denselben erzogen; Sondern sich auch in Seinem Thun, Leben und Wandel, Christlich rühmlich und Tugendlich hat ver-

halten, dabenebenst in den Edlen Schreib- und Rechenkünsten, zufoderst aber auch in der Orgelkunst (welche Er in Seiner Jugend von dem weltberühmten fürtrefflichen Musico und Organisten, Herren Jacobo Praetorio, Seligen andenkens, hat ergriffen) Sich dergestalt geübet, daß Er auch Selber viele schöne und anmuhtige Melodien in die Composition gebracht, mahßen dieselbe in meinen Passions Andachten, auch anderen liedern befindlich und numehr in öffentlichem Trukke zu sehenn;

Als habe ich gäntzlich dafür gehalten, das Wolgedachter Herr HINRICUS PAPE, als Ein bekanter Ehrenman und viel geübter, wolverdienter Künstler, Würdig und fähig sei, das er im Nahmen und von wegen dero Römischen Kaiserlichen Maiestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herren, mit sonderbahren Zeichen, Wapen und Kleinodien, Schild und Helm, für anderen werde begnädiget, beschänket und verehret.

So habe ich, als dero Römischen Kaiserlichen Maiestätt Pfaltz- und Hoff Grafe, aus itzgehöreten und anderen mehrbeweglichenn Uhrsachen, mit wolbedachtem Muht und rechtem wissen, Inn kraft angezogenen, Meines habenden Kaiserlichen Gewalts und Freiheit Briefes, in der allerbesten, beständigsten weise, Mahß und Form, wie Es immer am zierlich- und kräfftigsten sein und geschehen sol kann und mag; Ihme wolbenanten Hinricus Papen, so auch, Dreien Seinen Eheleiblichen Gebrüderen, als dem Ehrenvesten, Vielachtbahren und kunstreichen Steffan Papen, wolbesteltem Organisten zu der Kotzlake [1]) in den Vierlanden, wie den auch dem Ehrenvesten und Wolgeachtetenn Jobst Papen, Kauff und Handelsman zu Mittelburg in Seeland wohnhaft, den auch dem Ehrnvesten und Kunstreichen Albrecht Papen, Goldschmiedes Gesellen, und allen deroselbenn Ehelichen itzigen oder noch künftigen Leibes Erben und dero Erbens Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, dieses Nachbeschriebenes Kleinoht und

[1]) Gemeint sein kann nur Kurslak bei Bergedorf.

Wapen, mit Namen Einen blauen Schild, und in demselben Ein Wolgestaltes und mit Einem Goldfarben Kleide, zierlich geschmükketes Weibesbild, mit Flügelen auf dem Rükken, und Einem Rosenkrantze auf dem Haubt, in der rechten Hand, welche Sie Ein weinig Empor hebet, Eine Kugel haltend, worauf die Neun Zieferen mit Ihrer Nullen, derer man sich in der Rechenkunst gebrauchet, haltend, mit der linken, welche Sie etwas lässet Niederhengen, begreift Sie Ein Musikalisches, blasendes Instrument, ins gemein Ein Krumhorn genant. Aůf dem Schilde Einen verschlagenen oder Stechhelm, mit Einer blauen unnd Gelben durch Einander gewundenen Helmdekken, Oben auff dem Helm zwo Silberfarbe krumhörner, und zwischen denen beiden Einen schönen Goldfarben Stern von Acht spitzen, wie den sothanes Neues Wapen und Kleinoht, in der Mitte dieses Briefes

(Hier steht die farbige Abbildung des Wappens)

klährlich gemahlet und mit Seinen eigentlichen Farben ist außgestrichen; gegönnet, erlaubet, verliehen, verliehen und gegeben.

Gebe, gönne, erlaube und verleihe Ihnen auch Solches von, und auß mehrberührter, von der Römischen Kaiserlichen Maiestät, Meinem Allergnädigsten Kaiser und Herren, Mir Allergnädigst verliehenen Freiheit, Macht und gewalt, mit Urkund und in kraft dieses offenen Briefes also;

Das mehrgedachter Herr Hinricus Pape, wie denn auch Seine Eheleibliche Brüder alle drey, als Steffan, Joibst und Albrecht die Papen, deroselben Eheliche leibes Erben und Erbes Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, nun und hinführo zu Ewigen Zeiten, das hierbeschriebene und beigemahlete Wapen führen, und Sich dessen in allen unnd jeden ehrlichen, redlichen Sachen, Handlungen unnd Geschäfften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten und Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Gestechen, Gefechten, Panieren, Gezehlten auffschlagen, Insiegelen, Petschafften, Begräbnussen, Gemählden, und sonst aller Enden und Ohrtenn nach Ihren Ehren, Nohtturfften, willen unnd wolgefallen gebrauchen, auch alle unnd Jede

Gnade, Freiheiten, Ehre, würden, Vortheil, Recht unnd Gerechtigkeiten, mit Ämtern und Lehn, Geistlichen und Weltlichen haben und tragen, mit anderen, des heiligen Römischen Reiches, auch Ihrer Maiestätt Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Lande Lehns und Wapengenossen Leuten, Lehn, und alle andern Gericht unnd Recht besitzen, Urtheil zu schöpfen unnd mit Recht zu sprächen, auch dessen alles theilhaftig, würdig, empfanglich unnd dazu tauglich, schiklich und guht sein, Sich dessen alles in Geistlichen und Weltlichen Ständen und Sachen freuen, gebrauchen, geniessen, von Recht oder Gewohnheit von allermanniglichen ganz unverhindert.

Alles und Jedes bei Vermeidung dero Römischen Kaiserlichen Maiestätt, unsers allergnädigsten Kaisers unnd Herren schwehrer, unnachlässiger Straffe und Ungnade, dabenebenst auch Einer gewissen und in Meinem Kaiserlichen Diplomate, Freiheits- oder Gnadenbriefe, namentlich außgedrükten Poen, von Fünfzig Mark, löhtigen Goldes, wovon Ein Jetweder, so vielgedachtem Herrn Hinrico Papen und Seinen Gebrüderen als Steffan, Joibst und Albrecht die Papen, auch allen Ihren Ehelichen Erben und Erbens Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, in diesem verliehenem Wapen und Kleinohte, freventlich Intrag thäte, oder auch zu thun begehrte, halb der Römischen Kaiserl. Maytt. und des Reiches kammer, und den andern halben Theil Mir, als Kaiserlichem Pfaltz- und Hoff Grafen, oder Meinen Erben, unnachlessig zu bezahlen, verfallen sein soll: Jedoch anderen, die vieleicht obbeschriebenem Wapen Ein gleiches führeten, an Ihrem Wapen und Rechten, in alle wege unvorgriffen und ohne Schaden.

Mit Uhrkund dieses offenen Briefes, den Ich zu ewiger Besagung, Bekräftigung und Bestättigung mit eigenen Händen unterschrieben und mein Hoff-Pfaltz Gräfliches Insiegel, dessen Ich Mich in derogleichen Handlungen Pflege zu gebrauchen, daran gehänget [1]).

[1]) Das Siegel fehlt jetzt, aber die blaue Schnur, an der es befestigt war, ist noch vorhanden.

So geschehen und gegeben in dem Königlichen, Dennemarkischen, Holsteinischen Flekken Wedel an der Elbe, am zehenden Tage des Mertzen, Im Jahre nach Christus unsers Herren und Selichmachers Gebuhrt, Ein Tausend, Sechshundert, Sechs und Fünftzig.

IOHANNES RISTIUS
Sacri Lateranensis Palatii
Aulaeq. Caesareae et Imperialis
Consistorii Comes manu propria.

Ein ähnlicher, einem Altonaer Kaufmann H. H. Hintze im Jahre 1662 von Rist ausgestellter Wappenbrief befindet sich im Besitz des H. Dr. R. Hartmann in Marne. [1]) Auch dieser, aus 6 beschriebenen und 2 unbeschriebenen Pergamentblättern in 4° bestehende Brief ist in Leder gebunden, das aber noch viel reicher mit eingepreßten Goldarabesken verziert ist. Auffallender Weise fehlt Rists eigenhändige Unterschrift obgleich sie nach Wortlaut des Textes hinzugefügt sein sollte, dagegen ist an blauer Schnur noch die vergoldete, hölzerne Siegelkapsel erhalten, jedoch ohne das Siegel und den Deckel. Größere Teile des Textes stimmen ganz oder fast wörtlich mit dem Pape'schen Wappenbriefe überein, so daß ich sie in der folgenden Abschrift überschlagen kann. Diese lautet:

Ich Johannes Rist, bestalter Königlicher Prediger zue Wedel an der Elbe, dero Römischen Kaiserlichen Majestät, verordenter Pfaltz und Hoff Grafe — Poet: denn auch Fürstlicher Meklenburgischer, Geheimer und Consistorial Raht bekenne hirmit öffentlich, unnd mache kund und zu wissen Jedermänniglich, das, demnach

Der Allerdurchlauchtigster — Mein [2]) allergnädigster Kaiser und Herr; Mir Johanni Risten, diese hohe Kaiserliche Gnade erwiesen, das Sie aus eigener Bewegnisse, redlichen

---

[1]) Er gehörte früher einer Frau Lodder in Altona und wurde im Jahre 1878 Herrn Dr. Hartmann geschenkt.

[2]) Die folgenden Worte bis S. 276 „von Gewohnheit oder Rechtes wegen" finden sich wörtlich im Strube'schen Diplom bei Frick S. 5 f. wieder.

Uhrsachen und sonderbahrer Begnadigung, Mich zu Ihrem Kaiserlichen Pfaltz und Hoff Grafen, allergnadigst angenommen und bestätiget, worüber Sie Mir, ein herliches Kaiserliches Diploma oder Gnadenbrief, welchen allerhöchst gedachte Ihre Kaiserl. Maytt. mit Eigener hand, wie den auch Ihre Kuhrfürstl. Durchl. von Maintz eigenhandig unterschrieben, auch mit dero Kaiserl., grossen Insiegel bekräftigen lassen, allergnadigst haben ertheilet, aus welchem nachfolgendes geliebter kürtze halber ist gezogen, und zu mehrer und gewisser Versicherung dises gegenwartigen Diplomatis anhero gesetzet wordenn: Wir Ferdinand der Dritte, erwehlter Römischer Kaiser, Wen demnach Wir glaubwürdig sind berichtet worden, das Du Johannes Rist von Ehrlichen Elteren und Vorfahren seyest entsprossen, auch von Deiner zahrten Jugend an, höhestes Fleisses dich habest bemühet, das du deinen angeerbeten guhten nahmen und herkunft durch eige[ne] Verdienste und Tugenden vermehren, der Nachwelt bekant machen, und vielen, grossen Fürsten und Herren diser Zeit, zufoderst aber uns Selber an unserm Kaiserlichem Hofe bekant werden, und deine allerunterthänigste, allergehorsamste Dienste möchtest erweisen unnd zu erkennen geben; Wir auch negst disem ferner haben erwogen die fürtrefliche Gaben deines Gemühtes und Verstandes, deine Beredsamkeit, Geschiklichkeit und vieler Sachen hohe erfahrung, welche du durch langwierige Mühe und Arbeit, die du auf die freye künste und Wissenschafften gewendet, hast erworben; Sel[b]ige auch durch unterschiedliche von Dir, an das öffentliche licht gegebene schöne Bücher und Schrifften sattsahm hast bekräftiget, für allen dingen auch, deine unzert[r]enliche Treue und Glauben biß hero gegen uns, das heilige Römische Reich und unser höchstlöblichstes Haus, so wol münd- als Schriftlich hast bezeuget und erwiesen, welcher Uhrsachen halber Du, für etlichen vergangenen Jahren, von dem weiland Wolgebohrnen, unsern und des heiligen Reiches liben Getreuen, Herman, Grafen von Tschernin, aus unserer Kaiserl. vollenkommener Macht und Freiheit, nebenst der Poetischen lorbeerkrohn, auch mit der Herligkeit

des Adels und der Waffen, bist gezieret und begabet, und wir nun gäntzlich dafür halten, das du in demselben lauffe deiner Treue und Gehohrsames beständigst werdest verharren; So haben wir dich würdig geschätzet, als einen solchen Mann, den wir hinwider mit einem sonderbahren fürtreflichem Schmukke und Geschenke unserer Kaiserl. mildigkeit auszciereten und allergnädigst verehreten.

So haben wir demnach aus eigner Bewegnisse, mit wolbedachtem Muhte, guhtem Raht und rechtem wissen, kraft unseres tragenden, vollenkommenen Kaiserl. Gewalts, Dich Johannem Ristium, in die Ehre und Würde, unserer Kaiserl. Hoff und Pfaltz Grafen erhöhet und gesetzet, und Dich mit dem Titul eines Kaiserlichen Hoff P[f]altz Grafens Allergnädigst begabet und verehret, wie wir den in kraft dieses gegenwertigen ofnen Briefes zu einem solchen Dich machen, setzen und würdigen, und Dich hiemit der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschafft anderer Kaiserlicher Hoff- Pfaltz Grafen zueigenen, gleichen und gesellen, unnd mit disem Kaiserl. Edict und Gnadenbriefe, meinen, setzen, ordnen und wollen, das du vorgesagter mahssen, alle Freiheiten, Gnaden, Ehren, würden, Vortheilen, Recht und Gerechtigkeiten haben, dich der erfreuen, gebrauchen und geniessen sollest, derer Sich biß anhero andere Der Heiligen Pfaltz erwehlete und bestätigte Hoff Grafen, haben gebrauchen und dieselbe genossen, auch noch zur Zeit, Sich derer gebrauchen, erfreuen und geniessen, von Gewohnheit oder Rechtes wegen:

Ferner geben wir Dich vorbenanten Johanni Ristio, auch diese — mit Schild und Helm gebest — ungehindert. Wen den unter anderen, Ehrlichen und vernünfftigen, auch wolversuchten Persohnen, Mir auch ist fürkommen, der Ehrenvester, viel achtbahr und wolfürnehmer, Herr Hans Hinrich Hintze, welcher von Christlichen, Ehrlichen und wolbenamten Elteren, als Herren Jacob Hintzen, Fürnehmen Bürger, wie auch wolverdientem Quartiermeister daselbst, und desselben Vieltugendsahmen Frauen Anna Hintzen, in dem königlichen Dennemarkischen Stättlein Altonah, für Hamburg, ist erzeuget

und gebohren, von denselben Seinen Elteren, in der Gottesfurcht, und allen Christlichen Tugenden wolerzogen, nachgehendes sehr fleissig zur Schulen gehalten, da Er den, unter getreuer auffsicht Seiner Herren Praeceptoren, in der Schreib- und Rechenkunst, gantz emsig ist unterwiesen, und so weit gebracht, das er fürnehmen Handelsleuten nützliche Dienste erwiesen, und deroselben Kaufenschaft, mit sonders guhtem verstande treiben und fohrtsetzen können, mahssen Er den, nicht alleine, derogleichenn wolbenamten Personen, etliche Jahre, mit höchster Treue aufgewahrtet, sondern Sich auch mit Reisen, hinn und wider, zu wasser und lande wol versuchet, wie Er den nicht alleine, viele schöne Öhrter in Teutschland besehen; Sondern Sich auch in gahr weit abgelegene landschafften in Reussen oder Moskovien hat begeben, Selbige länder, und was in denselben sonderlich merkenswürdig ist, wol in acht genommen, deroselben fremden völker, Religion, Herrschaft, kauffmans waaren, Sitten und Gebräuche, mit Fleisse erlernet, wie Ich den Selber, mehr wolbesagtem Herren, Hans Hinrich Hintzen, etliche mahl mit grosser lust, recht vernünftig davon gehöret reden, Ich auch über das alles, Ein Christliches, aufrichtiges Gemühte, guhten verstand, Ehrbahren wandel, und andere rühmliche Tugende an Ihm verspühret, also das Ich sehr gerne mit Ihme ummegehen und Conversiren mügen, Ja auch dannenhero endlich bin angereitzet und bewogen worden, Ihn zu belohnung Seines Christlichen wandels, rühmlichen Tugenden und wol verhaltens, mit Einem sonderbahren Ehrengeschenke und Kleinoht, dessen Er, und alle Seine Nachkommene, die gantze Posterität, Sich höchlich können rühmen und erfreuen, aus vollenkommener, von der allerunüberwindlichsten, Römischen Kaiserlichen Majestätt, Mir allergnädigst ertheileten Macht und Gewalt anzusehen und mit Einem gantz Neuen Wapen, Schild Helm und kleinoht zu verehren, gestalt Ich den Ihme, Herren Hans Hinrich Hintzen, wie den auch Seinen Ehlichen leibs Erben und dero Erbens Erben Mann- und Weibliches Geschlechtes, dieses nachbeschriebene Wapen, mit Namen Einen Schild, welcher zwerch über, in zwei Theile

ist getheilet, wovon das unterste Theil Ein blaues Feld, und in demselben drei schöne, goltgelbe Rosen, das oberste Theil ist Ein weisses Feld, und in demselben Eingemahlet, Ein kohlschwartzer, lebendiger Zobel, auf dem Schilde Einen Stechhelm, mit Einer gelben und blauen, durch einander gewundenen Helmdekken, oben auf dem Helm, zwene schöne, grosse Plumagien oder Federbüsche, wo von der eine zur Rechten gantz Himmelblau, der ander zur linken, goldgelb, mitten zwischen disen beiden Federbüschen oder Plumagien inn, abermahl Einen lebendigen, kohlschwartzen zobel, der sein haubt und die forderen Füsse, etwas in die höhe rekket, wie den sothanes wapen und

(Hier ist das gemalte Wappen eingefügt)

kleinoht, in der mitten dieses Brifes klährlich gemahlet, und mit Seinen eigentlichen Farben ist angestrichen, gegönnet, erlaubet, verliehen und gegeben.

Gebe, gönne — (s. oben S. 272.)

Das mehr wol besagter Herr Hans Hinrich Hintze, Seine Eheliche Leibes Erben und Erbens Erben — So dan geschehen und geben in dem Königlichen Dennemarkischen, Holsteinischen Marckflekken Wedel an der Elbe, am Tage unser aller Ertzvatter und Mutter, Adam und Eva, oder 24. des Christmonats, Im Jahre nach Christus unsers Herren und Sälichmachers Gebuhrt, Ein Tausend Sechshundert zwey und Sechstzig.

Nach Angabe des Hintze'schen und Strube'schen Diploms ist also Rist erst vom Grafen Hermann von Tschernin, der selbst kaiserlicher Hofpfalzgraf gewesen sein muß, mit der poetischen Lorbeerkrone und der Herrlichkeit des Adels und der Waffen begabt worden, was nach Frick [1]) im Jahre 1644 geschah. Damit muß auch die Verleihung eines Wappens

[1]) S. 4; doch begeht Frick offenbar sowohl darin einen Irrtum, daß er nur die Verleihung des Lorbeers in das Jahr 1644, die des Adels in das Jahr 1653 setzt, als auch darin, daß der Kaiser selbst ihm beides verliehen haben soll.

verbunden gewesen sein, und dies Wappen [1]) hat Rist dann schön in Kupfer stechen und Abdrücke desselben dem Pape'schen und Hintze'schen und ohne Zweifel auch allen übrigen von ihm ausgestellten Diplomen vorheften lassen. Erst später erhielt er dann vom Kaiser selbst die Würde und das Recht eines Hof-Pfalzgrafen, und zwar die sog. Comitiva minor, nicht die maior, welch letztere nur Reichsfürsten und gleich hohen Personen oder Körperschaften erteilt wurde. Welche Rechte damit verbunden waren, teilt Rist im Strube'schen Diplom mit, [2]) nämlich „das Ich Solle, Könne und Müge Doctores in der Philosophiae, in der Arznei und beiden Rechten, wie auch in allen gewöhnlichen Facultäten, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos und Gekröhnte Poetenn, Ordnen, setzen, Creiren und machen, Und das Sothane von Mir Creirte Doctores Licentiati, Magistri, und Gekröhnte Poeten, aller und jeder Gnaden, Freiheiten, Vortheile, Recht, Gerechtigkeiten, und gutenn Gewohnheiten, Ebenn so wol als Andere Doctores, Licentiati, Magistri unnd Gekröhnte Poeten, welche Ihrenn Gradum auff Hohen Schulen, als zu Wien, Pariss, Padua, Köllen, Prage, Leipzig, oder wie die Universitäten sonst mügen Nahmen haben, Erlanget, unwiedersprechlich und ebenmäßig genießen, gebrauchen, auch vollenkommene Macht und Gewalt sollenn haben, auf allen hohen und Niedrigen Schulen durch das ganze Heilige Römische Reich Und in allen, dem Durchlauchtigstenn Hause Österreich zugehörigen Landen und Herrschaften, öffentlich zu lesen,

[1]) Es ist ein gevierter Schild, dessen Felder rechts oben und links unten einen schwimmenden Schwan mit einer Krone um den Hals (das Wappen von Stormarn), die beiden andern einen Halbmond mit einem sechszackigen Stern davor zeigen. Auf dem Schilde liegt ein geschlossener Visierhelm mit einer dreizackigen Krone, aus der eine Jungfrau mit wallendem Haare emporwächst. Sie ist mit einem Lorbeerkranz geschmückt und trägt auch einen solchen in der ausgestreckten Rechten, in der Linken den Halbmond mit dem Stern. Eine verschlungene Wappendecke liegt über dem Schilde. Der prächtige Stich in 4° trägt die Unterschrift: M: Bülck: Hamb: fe.

[2]) Frick S. 6.

lehrenn und profitiren, auch sonst alle andere Actus und Handlunge, wie dieselbe von derogleichen graduirten Persohnen werden geübet und getriebenn, von allermänniglich ungehindert zu üben, zu treiben und zu verrichten."

Diese Rechte erhielt Rist mit der Pfalzgrafenwürde im Jahre 1653. Wir werden indes später sehen, daß auch dies nicht die einzigen Rechte waren, die an dieser Würde hingen; in jedem Diplome nennt er eben nur dasjenige ihm zustehende Recht, auf Grund dessen er eben dies Diplom ausstellt. Zunächst ist es aber hier an der Zeit, über die Person des mit einem Wappen begnadeten Hinrich Pape uns zu unterrichten.

Die am Schluß der Urkunde angehängten Drei Pergamentblätter enthalten unter der Überschrift „Beigefuegtes Memorial" Mitteilungen über Hinrich Pape und seine Voreltern, offenbar von der Hand Papes selbst. [1]) Danach war sein Großvater Hinrich Pape, dessen Vater Albrecht hieß, 1510 zu Quakenbrück in Westphalen geboren. „Er ist, schreibt der Enkel, erstlich ein Kloster Ordens Persohn gewesen, wie auch meine Großmutter, die Ilsabe geheißen, welche beide im anfang der reinen Religion, Ihren Menschlichen Orden verlassen, Er im Passawischen Kriege [2]) Velt Prediger, nachfolgends zur Steinen Kirchen im Alten Lande, deß Ertzstifftes Brehmen, Lutherischer Prediger geworden." Sein jüngster Sohn hieß ebenfalls Hinrich Pape, war Organist, 1583 zu Stapel in Sachsen-Lauenburg, 1584 an der Petrikirche zu Ratzeburg, 1613 in Wedel. Dessen Sohn Hinrich, der Empfänger des Wappen-

[1]) Dies Memorial wird Pape bei Rist eingereicht haben, um die nötigen Personalien daraus in den Wappenbrief aufzunehmen. So schreibt Rist an Becker, als er Strube zum Dichter krönen will: „Unter dessen möchte ich gerne wissen, an welchem Orte der Herr Candidatus gebohren, wie seine Eltern geheißen unnd an waß Orte er Studieret habe, den solches pflegt man gemeiniglich dem Diplomati mit inzuverleiben und ist mit solchen offenen Gnaden-Brieffen Kindes und Kindes-Kindern hernach gedienet."

[2]) Es wird der Schluß des Schmalkaldischen Krieges im Jahre 1552 gemeint sein.

diploms war 1609 zu Ratzeburg geboren, erlernte die Orgelkunst „von H. Jacobo Praetorio, Excellierten Organisten der Kirchen S. Petri in Hamburg,[1]) wurde 1628 als Organist in der Mittelkirche im Alten Lande berufen, 1630 nach Ottensen und Altona.[2]) Hier verheiratete er sich am 12. Aug. 1632 mit Jungfrau Geeschen, Sel. Herrn Casparus Risten, weil. gewesenen wohlrühmlichen Pastoren zu Ottensen und Altonahe,[3]) hinterlassener Eheleiblichen Tochter." Sie war die Schwester Johann Rist's, dessen Schwager also Hinrich Pape wurde. Letzterer berichtet weiter: „1648 haben die Altonaher Sich, um eine Kirche zu bauen, bey Ihre Königl. Maytt. zu Dennemark Norwegen beworben, so Ihnen Gnädigst Dimittirt, undt nachmahl Königl. geschenke dazu geben worden. 1649 am 10. Aprilis ist der erste Stein, auf dem Platz gelegt worden. 1650 am 7. Aprilis die Kirche Vollkömlich eingeweihet worden. Bin nunmehr, so lange Gott will, in Altonahe allein Organist undt nicht allein Schueldiner[4]) geblieben. nach außsag undt Zusag der Altonaher (denen Ich dieses gantze werck, dennoch gerne undt willigst bedienet) Jedoch wird Ihren willen, daß mehr herein kommen.

NB. Gott weiß alleß. ꝛc."

Was die letzten Klagetöne bedeuten sollen, gestehe ich nicht klar einzusehn. Ich füge noch hinzu, daß bei einem am 11. April 1637 gebornen Sohne H. Papes „Herr Rist Pastor zu Wedel" Gevatter stand, und daß, was zur Ehre der Familie gesagt sei, jeder Stammhalter eines neuen Geschlechtes nach dem Vorbilde des ersten Hinrich Pape über seine Familienverhältnisse berichtet hat; die letzte Eintragung auf den eingeschobenen Papierblättern ist vom Jahre 1882 datiert.

Wenn Rist nun im Wappendiplom erst die musikalischen

---

[1]) J. Prätorius oder Schultze starb d. 21. Okt. 1651. Seinen Tod besang J. Rist im deutschen Parnaß 419—425. (Moller, Cimbr. Lit. I, 505.)

[2]) Altona war damals noch zu Ottensen eingepfarrt; s. u.

[3]) Er war 1626 gestorben (Moller ebend. 546.)

[4]) d. h. Lehrer.

Tugenden Papes herausstreicht und dann erklärt, daß er nicht allein deswegen, sondern auch aus „anderen mehrbeweglichenn Uhrsachen“ ihn für würdig halte ein Wappen zu empfangen, so werden wir zu diesen Ursachen ohne Zweifel auch die Verschwägerung rechnen dürfen; nur aus ihr erklärt es sich jedenfalls, wenn Rist durch denselben offenen Brief zugleich die drei Brüder seines Schwagers, die weiter gar keine besonderen Verdienste haben, mit demselben Wappen begabt.

Indes aus einer ferneren Thatsache ergiebt sich noch eine weitere der „mehrbeweglichen Ursachen“; zum Ruhme Hinrich Papes führt Rist auch an, daß er sich „in den Edlen Schreib- und Rechenkünsten geübet,“ und eben deshalb trägt ja auch die geflügelte Jungfrau in seinem Wappen in der rechten Hand eine Kugel mit den zehn Ziffern. Zudem bekennt Pape selbst in seinem Memorial, daß er neben seiner Organistenstelle auch die Stelle eines Schuldieners in Altona gehabt habe. Vergleicht man nun die Handschrift in diesem Memorial mit der im mittleren Teil der Wappenurkunde (denn die einzelnen Teile dieser sind in verschiedener Schrift, einige in sog. Frakturschrift abgefaßt), so wird man sich leicht davon überzeugen, daß die Urkunde von derselben Hand geschrieben ist wie das Memorial, also von der Hinrich Papes selbst. Diese Beobachtung wird aber bestätigt durch den Inhalt der beiden Papierblätter, die den Schluß des Saffianbandes bilden. Ihr Inhalt ist in der That von ganz besonderer Bedeutung. Das letzte Blatt ist zuerst beschrieben, und zwar auf beiden Seiten; leider aber hat ein späterer Besitzer des Bandes es auf die Innenseite des Einbanddeckels so fest aufgeklebt, daß die Rückseite des Blattes nicht mehr gelesen werden kann. Wenn also ursprünglich auf die Vorderseite des letzten Blattes die Rückseite, auf diese die Vorder- und dann die Rückseite des vorletzten Blattes dem Inhalte nach folgten, so ist jetzt die Rückseite des letzten Blattes nicht lesbar. So sehr das zu bedauern ist, so ist doch der lesbare Teil dieser Blätter genügend, um uns einen

klaren Einblick in die geschäftige Thätigkeit zu gewähren, mit der J. Rist seine Würde als kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf ausbeutete. Man liest dort in der angegebenen Reihenfolge dieses:

„Memorial, was vor Diplomate Ich geschrieben.

1. Legitimation .... H. Philip Hartmans f.. reinisch [1]) 0.
2. Notariat H. Caspar von Retzen Hamburgensis. 54. 3.
3. Creition [2]) zum Poeten mit dem Waffen cum Armat. Joh: Wolter . . . . 4.
4. Wapenbrieff donatione Armaturae Bernhart Tamke zu Itzehoe. . . . . 0.
5. Wapenbrieff Vincent Voss Hamb. . . . . 4.
6. Wapenbrieff Benedictus Grohtschylling . . . . . 0.
7. Cret. v. Wapen Gottlieb Treuer zue Berlin . . . 0.
8. Notariat H. Gerhard Dünnen von Pinneberg [3]). . 1½.
9. Not. H. Heinr. Gerber Hamb. . . . . 3.
10. Legitim. Hinrico Schliker Hamb. [4]) . . . . . . 2.
11. Crei. zum Poeten v. Wapenb. M. Thobiae Petermans rect. Pirn. . . . . 0.
12. Creir. zum Poeten v. Wapenb. H. Joh. Hemelings Hannoveranus 1665 . . . . 0.
13. Diesen mein eigen Wapenbrief die 10 Martii 1656 —
14. Confirm. Wapenbr. Conrath von Hövelen 55 . . 2¼.
15. Creir. zu Poet v. Wapenb. H. Christian Konstantin Dedekind zue Dreßden , im Christ Mont. 1655 2.
16. ebenmessig H. Franciscus Joachimus Baurmeister zue Lüneburg . . . .
17. Hinrich Bru . . . er zue Wedel Wapenb. 2
18. Notariat. Johannes Lieffelds von Perleberg, jetzo in Hamb. . . . . 2.

[1]) Es ist wohl zu ergänzen: „fl [orin] reinisch“, so daß durch die folgenden Zahlen die Anzahl der für die Arbeit empfangenen rheinischen Gulden angegeben ist.

[2]) Es scheint erst „Creirung“ geschrieben gewesen zu sein.

[3]) Später ist beigeschrieben „in Hamb.“ und „in klein form:“

[4]) Im Hamb. Schriftstellerlexikon 3464. Er promovirte zu Frankfurt a. O. 1666 als Licentiat der Rechte.

19. Legitim. Hans Bruster Hamb. / 20 Martii 1657 [1]) 2.
20. Creir. zu Poet. H. Johan Sebastian Markart Priester zu Oberpohlen in Lieflandt . . . . . 2.
21. Notar. Albertus Schopen, Org. zu Gustrow, Johannis Schop: Sohn . . . . 2.
22. Notar. Hinricus Haske in Hamburg . . . . . 2.
23. Notariat Friedrich Endermans im Landt Lüneb. so drüber verstorben 58 . . . . 2 †
24. Creir. zum Poeten H. Jani Chytraei . . . . 2.
25. Notar. H Casparus Fraatz, Gerichtschreiber zue Himmelporten . . . . 2.
26. Legitim. Jürgen Bornß Hamb. . . . . 0.

40 ÷ ¼

Das Blatt ist mit seiner Rückseite auf den Deckel des Heftes so fest aufgeklebt, daß es schwerlich zu lösen ist. Dagegen folgt auf einem zweiten Blatte weiter:

52. Creatione Poeticae Johannes Gorgias S. S. Th. Studiosus auß Siebenbürgen und d. Vestung Crohnstatt, im Burtzenland! über 300 Meilen jenseit Wittenberg. 1661 d. 24 Junij od. S. Johannis Tag . . . . 2.
53. Legitimatione. [Margareta undt] [2]) Gabriel Sibers, undt Ilse Catharina Sibers, H. Walter Sibers, Obristen Leutenants ledige Kinder. 1661 d 24 Julij, Apostel Theil. . . . . 2.
54. Notariat H. Hinrich Christian Märtens zu Luneb: 1661 d 25 Julii Jacobi . . . . 2.
55. Notariat auf groß patent H. Justi Stengels in der Statt Pretsch in Sachsen an d. Elbe gelegen, unter Ihr Excell. H. Gen. Wachm. Obrist Wolff Christoff von Arnimb am Tage Beniamins Tod 30. Augusti. 1661. . . . . :— 4

? [1]) Johann Ernst Christoph Bruser im Hamb. Schriftst.-Lex. 485, sonst unbekannt. — Vgl. Mitth. des Vereins f. Hamb. Geschichte Bd. 2. Jg. 6, S. 109.

[2]) Die eingeklammerten Worte sind durchstrichen.

56. Creatione Brandani Langejani zu Lüneburg, Cum donatione Armaturae am Tage Lamperti od. 17. 7 b 1661 . . . . 2.
57. Notariat Hinrici Krügers, bürtig aus Westphalen, am Tage Hinrici 1661 od. 12. Julij datirt, aber am 18. 8 b vollendet, ist in Hamburg . . . . 2.
58. Legitimatione Agneta Hönermans von Holln od. Wedel am Tage Symonis et Judae od. 28. 8. b 1661 2.
59. Notariat Marcus Safften [1]) in Hamburg, jetzo aufs Hauß Eßlingen d. beid. Stätte Lübegk Vndt Hamb. gehörig, verordenter Zolleinnehmer datirt auf den Tag Samuelis oder 29. Januarij 1662 . . . . . 2.
60. Adl. Wapenbrief H. Christofforo Horns, gewesenen Pfarherrn zun Pabstorff, jetzo zu . . . . auf den Tag Alexandri od. 10 Mart, 1662 . . . . . . 0.
61. Doctorat Philos. Adelich H. Michael Lanttisch auff Hörnitz, Prediger zue Groß Schönau in ober Sachsen, ohnfer bei Zittow auf den Tag Gabrielis od. 18 Martij datirt 1662 . . . . 2.
62. Creatione Poeticae H. Johann Hinrich Sterenbarch, Cum donatione nobilissimae Armaturae, von Embden bürtig, am Tage Sophiae od. 15 Maij. 1662 . 2.
63. Notariat H. Bartold Ehlers zu Lüneburg, Die S. Trinit. od. 25 Maij 1662 . . . . 2.
64. Notariat H. Hinricus Hintzen, bürtig auß Stade, Die Justina. 16 Jun. 62 . . . . 2.
65. Notariat H. Johannis Grasmann, bürtig von Budissin, in d. Ober Lausnitz, jetzo in Hamb. am Tage d. Apostel Theil. od. 15 Julij Ao 62 . . . . . . 2.
66. Notariat H. Paul Voss, Bürtig von Aterndorf [2]), jetzo am Rahth. in Hamb. in Eidt am Tage Nicodemi od. 15. 7 t 1662 . . . . 2.

[1]) 1682 war Joachim Safft Zöllner zu Eßlingen. S. Mitth. des Vereins f. Hamb. Geschichte Bd. 4, S. 240.

[2]) Wohl Otterndorf im Lande Hadeln.

67. Notariat H. Meinar Edler Bürger in Hamb. Bürtig von Ravensburg, der Grentze von Westphalen, am Tage Feliciani od. 20 8br. 62 . . . . 2.
68. Creatione Poeticae, cum donatione Armaturae, H. Johannis Nolten, Conrectoris S. Aegidii in Braunsw. am Tage Güntheri. 28 9 b. 62 . . . . 2.
69. Notariat et donatione Armature H. Georgio Pillegrams., jetzo in Braunsweig, am Tage Ignatij od. 20. 10 b 1662 . . . . 2.
70. Donatione Armature H. Hans Hinrich Hintzen, von Altonahe, Handelsm. in Hamburg, am Tage unser aller Ertz vatter v[nd Mutter] Eva d. 24. 10 b 62.

(Rückseite.)

71. Creationis Poeticae et donatione Armaturae H. Ebeling Goeß Rechts Gelahrten in Brunßwig, am Tage Erhardi od. 8 Jan. 63. . . . . 2.
72. Donatione Armaturae H. Georg Hintzen Kunst Schilders von Altonahe, jetzo in Hamb. Am Tage Antonij od. 17 Januarij 63. . . . . 2.
73. Creatione Notariatis H. Fridericus Friese Bürtig von Strahlsund, jetzo Bürger in Hamb. an Tage Simplicitas od. 2 Martij Mohnt. in Fast. 63 . . 2."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese, zwar in einer nachlässigen Kursivschrift abgefaßte Liste von dem ursprünglichen Besitzer der Wappenurkunde und des ganzen Bandes, Hinrich Pape, niedergeschrieben ist. Unter n. 13 führt er „diesen mein eigen Wapenbrief die 10 Martii 1656," d. h. eben die oben mitgeteilte Wappenurkunde auf. H. Pape hat also diesen seinen eigenen Wappenbrief auf Geheiß seines Schwagers J. Rist geschrieben, und ebenso also sämtliche 73 Urkunden, deren Liste er, soweit wir sehen, so ziemlich in chronologischer Folge giebt, und unter denen die n. 70 eben den oben mitgeteilten Wappenbrief Hans Hinrich Hintzes nennt. Zwei Gründe scheint Pape gehabt zu haben, diese Liste seinem Wappenbriefe hinzuzufügen, erstens den, sich

selbst und seinen Nachkommen Rechenschaft von seiner Thätigkeit als Schreiber dieser Urkunden zu geben; und er konnte wirklich stolz darauf sein, denn seine Schrift ist in den verschiedenen Arten, die er anwendet, ausnehmend schön; der zweite Grund war aber wohl der, eine Rechnung darüber aufzustellen, wie viel er durch diese Thätigkeit verdient habe. Wenn vor dem Jahre 1656, in dem er seinen eigenen Wappenbrief schrieb, so häufig eine Null erscheint, so mag man entweder annehmen, daß er bei der etwa 1656 erfolgten Anlage des Verzeichnisses vergessen hatte, wie viel er für die einzelnen früheren Urkunden empfangen hatte, oder er hat damals durch seine Schönschreiberarbeit sich den Wappenbrief verdienen müssen, den er am 10. März 1656 erhielt. In letzterem Falle gehört auch diese seine Thätigkeit mit zu den „mehrbeweglichen Ursachen", weshalb J. Rist ihm den Wappenbrief verlieh. Immerhin sehen wir, daß Hinrich Pape mit seinem Schwager Joh. Rist in einer Art von Geschäftsverbindung stand; wenn letzterer als kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf die Macht hatte, allerlei Urkunden auszustellen, so hat ersterer dieselben kalligraphisch ausgeführt und damit sich ein Stückchen Geld gemacht. [1])

Höchst belehrend ist es nun aber, die Liste der von Pape geschriebenen Diplome zu durchmustern; sie geben eine viel vollständigere Übersicht über die Privilegien, welche der Pfalzgraf Rist besaß, als wir bisher kannten. Zuvor sei jedoch bemerkt, daß H. Pape offenbar nichts von Latein verstand, obgleich er auch die lateinischen Stellen der Urkunden richtig und schön geschrieben hat; sein Verzeichnis

[1]) Im ersten Brief an J. Becker schreibt Rist, er erbiete sich „Herrn Strubium, zu einem Kaiserlichen Poeten zu creiren unnd zu bestettigen und solches zwar in optima forma vermittelst eines gar schönen Diplomatis, welches von 8 oder 10 Blettern des besten weißen Pergamens in roht Saffian über und über vergüldet, wirdt gebunden und mitt lauter Fractur und Kantzeley Buchstaben, auff daß zierlichste geschrieben, wofür ich dem Schreib-Meister allein 4 Rthllr muß bezahlen." Damals, im Jahre 1665, scheint H. Pape schon gestorben zu sein, er erhielt seiner Angabe nach für jede Urkunde regelmäßig nur 2 Thaler.

beweist in mancherlei Formen seine Unkenntnis. Da in demselben die Nummern 27—51 unlesbar sind, umfaßt es gegenwärtig 48 Nummern. Wenn schon zu n. 2 die Zahl (16)54 offenbar als Jahreszahl hinzugefügt ist, darf man wohl annehmen, daß Papes Arbeit mit diesem Jahre begann, und das stimmt genau zu der Angabe Fricks, daß Rist im Jahre 1653 die Pfalzgrafenwürde erhielt. Er hat also sogleich damit begonnen und ist eifrig darauf bedacht gewesen, die damit verbundenen Vorteile auszubeuten. Nr. 23 fällt noch ins Jahr (16)58, in dieses oder das folgende also wohl auch noch die drei nächsten. Im ganzen also fallen die ersten 26 nn. wohl in die Jahre 1654—1658 oder 1659. Am Schluß der Seite summirt Pape seine Schreibgebühren; sie betragen 40¼ Gulden. Die auf der Rückseite des Schlußblattes aufgezählten 25 Urkunden, deren Verzeichnis verklebt ist fielen zwischen die Jahre 1658 oder 59 und die ersten Monate von 1661. Genauer sind die Zeitangaben von n. 52 an, die auf den 24. Juni 1661 fällt, während die letzte Nummer, 73, auf den 2. März 1663 gesetzt wird. Mithin sind diese 22 Urkunden in reichlich 20 Monaten abgefaßt worden; man erkennt daraus, wie das Geschäft immer blühender sich entwickelte. Bald nach dem 2. März 1663 wird H. Pape vermutlich gestorben sein; denn sonst hätte er das Verzeichnis doch wohl fortgesetzt; aus den Familiennachrichten der Handschrift ergiebt sich sein Todesjahr nicht mit Bestimmtheit, es heißt da nur, daß der am 27. April 1668 geborne, älteste Sohn seines Sohnes Casper „nach seinen Seligen Groß Vater Hinrich Papen genennet worden," damals also war letzterer nicht mehr am Leben. Ein Verzeichnis der nach dem 2. März 1663 von Rist ausgestellten Diplome fehlt uns leider, außer dem von Frick veröffentlichten des Jahres 1665 weiß ich keins mehr anzuführen.

Aus den vorliegenden Thatsachen ergiebt sich nun zunächst, daß Rist folgende Arten von Diplomen und Urkunden ausstellte, die ich nach der Anzahl, in der sie vertreten sind, ordne:

1. Notariatsbestallungen, 8 von 1654 bis 58, 10 von 1661 bis 63, dazu noch eine (n. 69) aus letzterer Zeit, die mit einem Wappenbriefe verbunden war,

2. Wappenbriefe, 5 einfache aus dem ersten, 3 aus dem zweiten Zeitraume, dazu aber noch die n. 69 und eine große Zahl, die mit der Ernennung zum Poeten verbunden waren; einmal (n. 14) wird auch ein bereits vorhandener Adel dem Konrad von Hövelen nur bestätigt.

3. Creirungen zum Poeten, 3 einfache aus dem ersten, 1 aus dem zweiten Zeitraume, zu der dann noch Georg Strubes aus dem J. 1665 hinzutritt.

4. Mit diesen Creirungen ist aber meistens die Erteilung eines Wappenbriefes verknüpft, 5 mal im ersten, 4 mal im zweiten Zeitraum.

5. In beiden Zeiträumen hat Rist je 3 Urkunden ausgestellt, die als Legitimationen bezeichnet werden; insbesondere aus der n. 53 scheint hervorzugehen, was der Ausdruck selbst schon vermuthen läßt, daß es sich dabei um Legitimierung unehelicher Kinder handelt, wozu also Rist ebenfalls die kaiserliche Vollmacht erhalten haben wird.

6. Endlich hat Rist einmal (n. 61) einen zum Doctor philosophiae ernannt. Auf einen ähnlichen Fall scheinen die beiden von Frick veröffentlichten Briefe Rist's an Joh. Becker hinzudeuten. In der Aufschrift des ersten vom 24. März 1665 bezeichnet Rist ihn nur als Wohl Ehrenvesten, Großachtbaren und Wohlgelehrten Herrn und Fürnehmen Bürger und Handelsmann zu Havelberg, im zweiten vom 20. April des Jahres außerdem als iuris utriusque Candidatus; man wird also wohl annehmen dürfen, daß dieser Bürger und Handelsmann über seine Ernennung zum Doctor iuris mit Rist in Unterhandlung stand.

Diese Doctorpromotionen liefern Beweise für die Rist nach seiner Angabe im Diplom von 1665 verliehene Vollmacht, solche vornehmen zu dürfen, wie die Creirungen zum Poeten sich letzterem Diplom selbst an die Seite stellen. Von den Berechtigungen Rists, Notariatsbestallungen und Legiti-

mationsbriefe auszustellen, erfahren wir nur durch Papes Verzeichnis. Die Notariatsbestallung wird ihm vermutlich durch sein Pfalz- und Hofgrafen-Diplom, die Ausstellung von Legitimationsbriefen wohl durch den älteren Kaiserlichen Gnadenbrief gestattet sein, nach dem er auch die poetische Lorbeerkrone und die „Herrlichkeit des Adels und der Waffen" erteilen durfte.

Es war offenbar ein recht blühendes Geschäft, das Rist mit der Ausfertigung von Diplomen so mannigfacher Art auf Grund der kaiserlichen Gnadenbriefe betrieb; denn daß es zum guten Teil ein Geschäft gewesen ist, geht nicht nur aus der Natur einiger Diplome hervor, sondern auch aus den beiden auf das Strubesche Diplom bezüglichen, von Frick S. 8 ff. mitgeteilten Briefen Rists. „Will den der Herr Strubius, schreibt er, mit etwan einem Fäßlein des stärkesten Havelberger Biers, welches gar leicht zu wasser auf Hamburch Kan gebracht werden, seine Dankbarkeit sehen laßen, will ich solches zu seiner eigenen Discretion gestellet haben", und im zweiten hofft er, daß es bald komme, er habe viele Liebhaber der Märkischen Biere darauf vertröstet. Auch sagt er, es fehle ihm zum vielen Schreiben die Zeit, er habe noch 22 andre Briefe zu beantworten, von denen sich die meisten wohl auf ähnliche Geschäfte bezogen haben werden.

Es erübrigt noch zu untersuchen, welcherlei Leute er einfing, und ob er insbesondere in der Auswahl der zu krönenden Poeten mit Urteil und Erfolg verfahren ist. Leider habe ich keinen genügenden Bücherschatz zur Verfügung, um insbesondere über letzteren Punkt die erwünschte Auskunft geben zu können; indes was ich an Nachrichten habe finden können, bringe ich hier nach der Reihenfolge des Papeschen Verzeichnisses geordnet.

n. 3. Über Joh. Wolter weiß ich nichts zu sagen.

n. 7 schreibt Pape zwar „Gottlieb Treuer zun Berlin," indes mag er bei Zusammenstellung dieses älteren Teils der Liste einen Erinnerungsfehler begangen und wohl Gotthilf Treuer gemeint haben, der von Jöcher [1]) genannt wird als

[1]) Gelehrten-Lexicon 4, 1304.

„ein deutscher Poet und Magister Philosophiä aus Beßkow, ... den 11 Febr. 1632 geboren, 1652 an dem berlinischen Gymnasio zum Grauen-Kloster Sub-Conrector, und im folgenden Jahre Subrector ... Er war ein guter Poet, und in dem Schwanen-Orden hieß er Fidelidor. Sein Tod erfolgte im 80 Jahre 1711 den 20 Mart."

n. 11. Thobias Petermans rect(or) Pirn(ensis), war „ein Magister Philosophiä und Rector zu Pirna, ein deutscher Poet, hatte 1633 zu Leipzig promovirt, schrieb auserwehlte fröliche Friedens-Post .... übersetzte auch Joh. Rists geistliche poetische Schrifften, oder sabbathische Seelenlust ins Latein, und lebte noch 1677." [1])

n. 12. Joh. Hemelings Hannoveranus 1655 weiß ich nicht weiter nachzuweisen.

n. 15. Christian Konstantin Dedekind zu Dreßden 1655 ist mir ebenfalls nicht anderswoher bekannt.

n. 16. Franciscus Joachimus Baurmeister zur Lüneburg, desgleichen unbekannt.

n. 20. Johann Sebastian Markart, Priester zu Oberpohlen in Liefland, desgleichen.

n. 24. Janus Chytraeus, desgleichen.

n. 52. „Johannes Gorgias, Sacro Sanctae Theologiae Studiosus, auß Siebenburgen und der Vestung Crohnstatt, im Burtzenland", von dem Pape mit Staunen hinzugefügt „über 300 Meilen jenseit Wittenberg. 1661", wird wohl derselbe sein, mit dem Joh. Gorgias aus Siebenbürgen, von dem Jöcher berichtet [2]), daß er um 1644 lebte, „schrieb unter dem Namen Poliandini ‚den gestürtzten Ehren-Preis des hochlöblichen Frauenzimmers', wider Schultzii 1663 zu Frankfurt edirten Ehren-Preis des hochlöblichen Frauenzimmers; in welcher Schrifft er sich recht ärgerlich aufgeführet und sehr prostituiret".

n. 56. Brandanus Langejanus zu Lüneburg 1661 ist mir unbekannt.

[1]) Jöcher 3, 1421.
[2]) 2, 1067.

n. 62. Johann Hinrich Sterenbarch, von Embden bürtig 1662, desgleichen.

n. 68. Johannes Nolten, Conrector S. Aegidii in Braunsweig, 1662, wird von Jöcher[1]) Johann Nolte oder Nolde genannt, „ein deutscher Poet, gebohren 1635 zu Braunschweig, studirte zu Helmstädt und Jena, wurde in der Schule St. Ägidii zu Braunschweig Conrector und hernach Pastor zu Timmerlage bey Braunschweig. Ehe er noch in's Amt kam, machte ihn Johann Rist zum gecrönten Poeten und nahm ihn in den Schwan-Orden, in welchem er den Nahmen Olorinus erhielt, sich auch in der Poesie sattsam wies, indem er ein griechisches Poema auf die Geburt Christi schrieb; das Buch Tobiä in elegische Verse brachte, und viel von Lutheri, Paul Gerhards, und anderer Lieder in die lateinische Sprache mit Beybehaltung der Melodien übersetzte; von welchen einige gedruckt sind. Er starb 1714, 24. Jan."

n. 71. Ebeling Goeß, Rechtsgelahrter in Brunswig ist mir unbekannt.

Freilich ist diese Liste der von Rist gekrönten Poeten nur lückenhaft erhalten, sie läßt aber doch unter Hinzuziehung der von Frick veröffentlichten Urkunde des Jahres 1665 das ganze Treiben des Mannes erkennen. Im Vergleich mit dem seines Nebenbuhlers und Gegners Philipp von Zesen, des Stifters der deutschgesinnten Genossenschaft, von dessen Leben und Thätigkeit R. Dissel im Programm des Hamburger Wilhelms-Gymnasiums vom Jahre 1890 ein klares und lehrreiches Bild entworfen hat, erscheint es allzusehr als ein rein geschäftliches, nicht zum geringsten Teil auf Gelderwerb gerichtetes. Zesen war kein kaiserlicher Pfalz- und Hofgraf, sondern ein warm begeisterter Förderer der deutschen Dichtkunst, Rist, ursprünglich sein Freund und Gönner, wurde durch die Stiftung seines Elb-Schwanen-Ordens im Jahre 1660 sein bitterer Gegner. Nun war mit der Ernennung gekrönter Poeten durch Rist freilich noch nicht deren Aufnahme in diesen Orden ausgesprochen, es ist

[1]) 3, 971.

aber doch wahrscheinlich, daß jene Ernennung die Vorstufe für die Aufnahme in den Orden bildete. Über den dichterischen Wert der von Rist gekrönten Poeten wird es wohl schwerlich noch möglich sein abzuurteilen, ihre Werke werden, wie die Rist's selber, vergessen und zum größten Teil verloren sein, aber die von Dissel zusammengestellte Liste der Mitglieder der von Zesen gegründeten Deutschgesinnten Genossenschaft enthält doch ganz andere Namen als das Verzeichnis der von Rist gekrönten Dichter, einen Philipp Harsdörfer, Johann Clajus, Michael Moscherosch, Sigismund von Birken u. a., denen sich die Lichter dritten und vierten Ranges nicht gleichstellen lassen, die Rist für sich anwarb.

Über die Namen der durch Rist mit dem Notariat, mit Wappenbriefen, mit Legitimirungen rc. Begabten Untersuchungen anzustellen, wird nutzlos und nicht der Mühe wert sein, nur auf den unter n. 14 angeführten Conrath von Hövelen 1655, dem Rist eine Konfirmation seines Wappenbriefes ausstellte, mache ich aufmerksam; es ist ohne Zweifel der 1630 geborene, von dem Jöcher [1]) sagt, er „legte sich auf die Historie, Poesie, und Verbesserung der deutschen Sprache, trat 1661 [2]) in die zesische deutsch gesinnte Genossenschaft unter dem Namen des Höflichen, und in Ristens Schwanen-Orden unter dem Nahmen Candorins u. s. w."

[1]) 2, 1648.

[2]) Dissel setzt ihn erst unter die im Jahre 1668 aufgenommenen Mitglieder.





